

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Geschirrmobil

I. Allgemeines

Das Geschirrmobil der Stadt soll bei Festen und Veranstaltungen den Einsatz von Einweg-, Papp- und Plastikgeschirr ersetzen oder zumindest vermindern. Durch die Mehrfachverwendung von Porzellangeschirr wird ein wirksamer Beitrag zur Abfallvermeidung geleistet.

II. Voraussetzungen der Vermietung

1. Die Stadt vermietet das Geschirrmobil an Vereine, gemeinnützige Organisationen, Betriebe und Privatpersonen.
2. Die Stadt erhebt für den Benutzungszeitraum eine Kautions in Höhe von 250,00 EUR. Diese muss mindestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn überwiesen werden.

Die Miete beträgt für

a)	ortsansässige Firmen und Vereine, Organisationen und Privatpersonen für den 1. Veranstaltungstag	60,00 EUR
	für jeden weiteren Tag	30,00 EUR
b)	auswärtige Vereine, Organisationen, Firmen und Privatpersonen für den 1. Veranstaltungstag	90,00 EUR
	für jeden weiteren Tag	45,00 EUR
c)	nur Kaffeegeschirr pro Benutzungstag (Tassen, Untertassen, kleine Teller, Besteck)	25,00 EUR
d)	nur Essgeschirr pro Benutzungstag (große Teller und/oder Suppenschüsseln, Besteck)	25,00 EUR
e)	Kaffee- und Essgeschirr pro Benutzungstag	35,00 EUR

3. Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden vom Amt für Kultur, Sport und Tourismus entgegengenommen und koordiniert. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird der Benutzer vorgezogen, dessen Anmeldung zuerst einging. Ortsansässige Bewerber haben bei der Vergabe das Vorrecht gegenüber auswärtigen Bewerbern. Zuständig für die Ausgabe des Geschirrmobils ist das Amt für Kultur, Sport und Tourismus.
4. Die Stadt behält sich den kurzfristigen Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils versagt worden wäre.

5. Die Stadt ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautionsvollst. einbehalten werden.
6. Der Benutzer verpflichtet sich, Gläser und Krüge bei Brauereien oder im Getränkehandel auszuleihen bzw. zu beschaffen und möglichst keine Plastikbecher zu verwenden.

Im Sinne der Abfallvermeidung soll darauf geachtet werden, dass

- Milch, Zucker, Senf u. a. nicht in Einportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden,
- Kaffee nicht in vakuumverpackten Alu-Kunststoff-Behältnissen, sondern in Mehrweggebinden oder zumindest in wiederverwertbaren Dosen angeschafft wird.

Außerdem soll darauf geachtet werden, dass evtl. wiederverwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden, z.B.

- Küchenabfälle (keine Speisereste!) zur Kompostierung
- Speisealtfette und gebrauchte Speiseöle zu den Altfetttonnen

III. Bedingungen für die Vermietung

Für die Vermietung gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1. Benutzung und Rückgabe

- 1.1 Ab- und Antransport des Geschirrmobils vom und zum Regelstandort sind vom Benutzer durchzuführen. Regelstandort des Geschirrmobils ist die städtische Garage Obertorstraße 16 in Giengen an der Brenz. Der Benutzer hat für ein geeignetes Zugfahrzeug mit Anhängerkupplung zu sorgen (Anhängelast mindestens 1.600 kg sowie einen Adapter für das Anhängerkabel). Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit des Gespanns müssen ausgeschlossen sein.
- 1.2 Die zwischen der Stadt und dem Benutzer vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 1.3 Bei Inbetriebnahme des Geschirrmobils ist unbedingt nach der Bedienungsanleitung vorzugehen.
- 1.4 Der Kontrollbogen über Fehlteile ist gewissenhaft auszufüllen, zu unterzeichnen und bei der Rückgabe des Geschirrmobils abzugeben. Kosten für die Ersatzbeschaffung von beschädigtem Geschirr etc. werden über die Kautionsvollst. abgerechnet.
- 1.5. Der Benutzer verpflichtet sich, das Geschirrmobil in sauberem Zustand zurückzugeben.

- 1.6 Wird das Geschirrmobil zu spät zurückgegeben, sodass ein sofortiges Weitervermieten nicht möglich ist, so behält die Stadt für jeden Tag der verspäteten Rückgabe bzw. der nicht möglichen Nutzung 40,00 EUR von der Kautions ein. Wird das Geschirrmobil in unsauberem Zustand zurückgegeben, sodass ein umgehendes Weitervermieten ausgeschlossen ist, werden die für die ordnungsgemäße Säuberung erforderlichen Kosten von der Kautions einbehalten. Sollten entstandene Kosten von der Kautions nicht gedeckt werden können, bleibt die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche vorbehalten.

IV. Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil bei Übernahme auf seinen einwandfreien Zustand zu überprüfen und evtl. vorhandene Mängel unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Mangel des Geschirrmobils erst nach Übernahme erkannt wird oder wenn ein Schaden am Geschirrmobil nachträglich entsteht.
2. Der Benutzer übernimmt das Geschirrmobil wie besichtigt. Die Stadt haftet nicht für die Funktionsfähigkeit. Der Benutzer stellt die Stadt von jeglichen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen.
3. Die Stadt haftet Dritten gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für solche Schäden im Straßenverkehr, die ihre Ursache in der mangelnden Verkehrssicherheit des Anhängers haben.
4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Angestellte oder Beauftragte.
5. Der Benutzer haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Stadt außerhalb des Straßenverkehrs an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen. Der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

V. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Stadt Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zulassen.

VI. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 09.02.2002.

VII. Anlagen

Die Bedienungsanleitung für das Geschirrmobil ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

Giengen an der Brenz, den 07. April 2022

gez. Dieter Henle
Oberbürgermeister

Die in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter (w / m / d; Gender-Gedanke). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde jedoch nur die männliche Form verwendet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung getragen werden muss, soll dadurch nicht in Frage gestellt werden.